



Produktinformationsblatt
Elektronikversicherung für Photovoltaikanlagen nach ABE 2008

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Elektronikversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag oder dem Angebot, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Bitte lesen Sie daher sorgfältig die gesamten Bestimmungen und Informationen zum Vertrag.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2008) sowie alle weiteren im Antrag oder Angebot genannten Besonderen Vereinbarungen.

2. Was versichern wir?

Wir versichern Ihre Photovoltaikanlage gegen unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschaden) sowie gegen das Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung. Hierzu zählen beispielsweise Schäden durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit sowie Überspannung, Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A § 1 und § 2 ABE 2008.

Bei Beschädigung der versicherten Sache entschädigen wir Ihnen die Reparaturkosten, bei Zerstörung oder Diebstahl erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Abschnitt A § 7 ABE 2008.

Bei Unterbrechungsschäden entschädigen wir den Nutzungsausfall ab dem 3. Tag, maximal für die beantragte Haftzeit.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Besonderen Vereinbarungen.

3. Wie hoch ist Ihre Prämie, wann müssen Sie diese bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihrer Prämie ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz. Einzelheiten hierzu finden Sie im Antrag oder im Angebot.

Vertragsbeginn und Vertragsablauf gemäß Antrag oder Angebot

	(/)		Uhr	-		(/)		Uhr
Jahresprämie								
EUR								
zzgl. Versicherungsteuer in Höhe von 19 %								
EUR								
Bruttoprämie gemäß Zahlweise								
EUR								

Denken Sie bitte daran, dass Sie die Prämie unverzüglich zu zahlen haben, wenn der oben angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist; Ihr Widerrufsrecht bleibt hiervon selbstverständlich unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie eine der weiteren Prämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag oder Angebot und dem Abschnitt B § 2 bis § 6 ABE 2008.

4. Was versichern wir nicht?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine erheblich höhere Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere:

- Schäden, wenn die versicherte Gefahr nicht von außen auf das auszutauschende Bauteil eingewirkt hat (sog. „Innerer Betriebschaden“);
- Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung, Alterung oder Verschmutzung;
- Schäden durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe finden Sie jeweils im Anschluss an die Beschreibung der versicherten Gefahren (Abschnitt A § 2 ABE 2008). Darüber hinaus finden Sie eine Darstellung der nicht versicherten Sachen in Abschnitt A § 1 ABE 2008.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Besonderen Vereinbarungen.

**5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?**

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Sofern wir Ihnen wunschgemäß ein Angebot unterbreitet haben, prüfen Sie die Angaben bitte analog. Andernfalls können wir uns vorzeitig von dem Vertrag lösen und Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz. Gegebenenfalls können wir auch die Versicherungsprämie anpassen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 1 ABE 2008.

Wenn die Photovoltaikanlage bereits versichert war, nennen Sie uns bitte zudem den letzten Versicherer der Photovoltaikanlage sowie bisher eingetretene Schäden.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, denken Sie bitte daran, uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Ein typischer Fall ist beispielsweise eine Erweiterung Ihrer Photovoltaikanlage, dadurch können sich z.B. die wesentlichen Grundlagen der Bemessung Ihrer Prämie verändern, etwa durch die Erhöhung der Versicherungssumme.

Darüber hinaus müssen Sie uns vorab über besondere Umstände informieren, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten. Dies ist z.B. bei einer Dachanlage der Fall, wenn ein Gerüst an dem Gebäude aufgestellt wird.

Welche Verpflichtungen konkret bestehen, entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 und § 9 ABE 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen oder die Versicherungsprämie anpassen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 und § 9 ABE 2008.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden. Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Bitte erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt B § 8 ABE 2008.

Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Versicherungsschutz haben. Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Näheres entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 8 ABE 2008.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung der Prämie gemäß Ziffer 3 dieses Blattes rechtzeitig erfolgt. Den bei Ausfertigung dieses Blattes zugrunde gelegten Zeitpunkt für den Beginn Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte ebenfalls Ziffer 3. Dort finden Sie auch Hinweise auf die Vertragslaufzeit.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Weitere Einzelheiten können Sie Abschnitt B § 3 ABE 2008 entnehmen.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben den unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Hierzu gehört das Recht, dass Sie oder wir den Vertrag auch vorzeitig kündigen können, wenn wir eine Entschädigungsleistung erbracht haben.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt B § 14 ABE 2008.